

die schwerere ist bzw. ob bestimmte ausgesprochene Maßnahmen als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. des § 285 StPO gelten. Das Oberste Gericht entschied in diesem Zusammenhang bisher folgende Probleme :

- a) Gegenüber einer Freiheitsstrafe ist die Verurteilung auf Bewährung, verbunden mit einer Geldstrafe, die mildere Strafe.^{17 18}
- b) Die Anordnung von Maßnahmen der Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 47, 48 StGB) sind keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und werden vom Verbot der Straferhöhung nicht erfaßt.¹⁸
- c) Eine schwerere Vollzugsart der Freiheitsstrafe als die vom Gericht erster Instanz festgesetzte darf gemäß § 285 nicht ausgesprochen werden.¹⁹
- d) Der Ausspruch der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens ist keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. des § 23 StGB und wird vom Verbot der Straferhöhung nicht berührt.²⁰
- e) Die Einweisung in ein Jugendhaus stellt gegenüber der Freiheitsstrafe grundsätzlich die mildere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar. Wird in erster Instanz aber ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten ausgesprochen, ist diese die mildere Maßnahme gegenüber der Einweisung in ein Jugendhaus.²¹

Das Verbot der Straferhöhung gilt nicht nur, wenn das Rechtsmittelgericht selbst entscheidet, sondern auch, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung eine erneute Verhandlung und Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht stattfindet.

11.2.5.3. *Inhalt und Aufbau des Urteils zweiter Instanz*²²

Im zweitinstanzlichen Urteil findet das Ergebnis der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht seinen Niederschlag. Zugleich wird damit die notwendige Anleitung für diesen Fall und ähnlich gelagerte Fälle gegeben.

Die Urteilsformel

Die Urteilsformel (Tenor) bezeichnet, auf wessen Rechtsmittel die Entscheidung ergeht und enthält den Ausspruch einer der in § 299 Abs. 2 StPO möglichen Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts sowie die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (§ 362 Abs. 1 StPO).

17 Vgl. „OG-Urteil vom 1. 7.1968“, NJ, 16/1968, S. 506 ff.

18 Vgl. „OG-Urteil vom 31. 1.1969“, NJ, 7/1969, S. 217.

19 Vgl. „OG-Urteil vom 16. 4.1969“, NJ, 22/1969, S. 712 ff.

20 Vgl. „OG-Urteil vom 12. 3.1971“, NJ, 14/1971, S. 430.

21 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 8. 1971“, NJ, 22/1971, S. 683 f.

22 Zum zweitinstanzlichen Urteil vgl. Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959, S. 398 ff.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt und Aufbau des Strafurteils“, NJ, 23/1965, S. 727 ff.; ders., „Inhalt und Umfang des zweitinstanzlichen Strafurteils“, NJ, 6/1973, S. 168 ff. (von den Darlegungen wird hier abgesehen).